

## Informationen zum **Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)**

Seit dem 18. August 2006 ist das **Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG)** in Kraft. Dieses hat zum Ziel, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen“ (§ 1 AGG).

Bezug nehmend auf dieses Gesetz formuliert die Universität Freiburg in der geltenden Grundordnung unter § 2 Leitziele und Selbstverantwortung: „(4) <sup>1</sup>Die Universität fördert die Vielfalt ihrer Mitglieder und Angehörigen und tritt Benachteiligungen auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Sprache, der Heimat und Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts, des Alters, der sexuellen Identität oder einer Behinderung entgegen.“

Dem AGG zufolge sind alle Formen von Benachteiligung unzulässig; den Anwendungsbereich definiert § 2. Unter § 3, Abs. 4 gesondert definiert ist **sexuelle Belästigung** als eine Benachteiligung, bei der „ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornographischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.“

Unsere Universität hat sich die **Förderung der Integrität der Person** und den **Schutz vor Diskriminierung am Arbeitsplatz** zum Ziel gesetzt. **Benachteiligungen, Belästigungen und Diskriminierungen werden nicht toleriert.** Alle Universitätsmitglieder sind aufgerufen, ihren Beitrag zu einem positiven Arbeitsklima zu leisten. Bitte sorgen Sie mit dafür, dass diskriminierende Handlungen unterbleiben. Ein Verstoß gegen das Gesetz kann arbeits- oder dienstrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

Sollten Sie selbst Opfer von Benachteiligung oder (sexueller) Belästigung sein oder einen Vorfall beobachten, zögern Sie nicht, sich an die **Ansprechstellen an der Universität** zu wenden:

### **Gleichstellungsbeauftragte für Studierende und Beschäftigte im wissenschaftlichen Dienst**

Werthmannstraße 8 (Rückgebäude, EG), 79098 Freiburg

Tel.: 0761 / 203-4222

E-Mail: [gleichstellungsbeauftragte@uni-freiburg.de](mailto:gleichstellungsbeauftragte@uni-freiburg.de)

### **Beauftragte für Chancengleichheit für Beschäftigte aus Verwaltung und Technik**

Werthmannstraße 8 (Rückgebäude, EG), 79098 Freiburg

Tel.: 0761 / 203-4411

E-Mail: [chancengleichheit@verwaltung.uni-freiburg.de](mailto:chancengleichheit@verwaltung.uni-freiburg.de)

### **Leiter des Personaldezernats**

Fahnenbergplatz, 79085 Freiburg

Telefon: 0761/203-4324

Internet: [www.zuv.uni-freiburg.de/organisation/d3](http://www.zuv.uni-freiburg.de/organisation/d3)

### **Personalrat**

Rheinstraße 10 (Eingang Merianstraße), 79104 Freiburg

Tel.: 0761 / 203-6900

E-Mail: [info@personalrat.uni-freiburg.de](mailto:info@personalrat.uni-freiburg.de)

Weitere Informationen sowie den Link zum universitätsweit gültigen Handlungsleitfaden „Gegen sexuelle Belästigung und Stalking“ finden Sie unter [www.zuv.uni-freiburg.de/service/belaestigung](http://www.zuv.uni-freiburg.de/service/belaestigung). Den ganzen **Wortlaut des AGG, § 61 b des Arbeitsgerichtsgesetzes (ArbGG)** sowie eine Schulung im **E-Learning-Verfahren** mit abschließendem Zertifikat finden Sie ebenfalls auf der Universitätshomepage.